

[Raum 120] Konferenzraum des Staatsrats

Beitrag von „Erik Dietrich“ vom 14. Mai 2018, 21:32

Liebe Genossinnen und Genossen,
ich habe einen Entwurf für ein Wirtschaftsgesetzbuch erarbeitet. Wir sollten diesen aber noch durchsprechen.

image not found or type unknown

Teilt den Entwurf aus.

Wirtschaftsgesetzbuch der Flandrischen Demokratischen Republik (WGB)

Teil I - Allgemeines

§1 [Gesetzeswerk]

Dieses Gesetz regelt Einrichtung, Arbeitsweise und Organisation von wirtschaftlichen Betrieben in volkseigener und privater Hand.

§2 [Definitionen]

(1) Als wirtschaftlicher Betrieb in Sinne dieses Gesetzes wird ein Betrieb definiert, der zum Zwecke der Warenproduktion, des Abbaus von Rohstoffen, der landwirtschaftlichen Nutzung von Vieh und Gelände oder der Bereitstellung von Dienstleistungen betrieben wird. Er kann rechtsfähig sein oder als unselbständiger Betrieb Teil einer übergeordneten juristischen Person sein.

(2) Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

(3) Eine natürliche Person ist der Mensch als Träger von Rechten und Pflichten

(4) Eine juristische Person ist eine Vereinigung mehrerer Personen, die aufgrund hoheitlicher Anerkennung ist.

Teil II - Wirtschaftliche Betriebe in volkseigener Hand

§3 [Arten von wirtschaftlichen Betrieben in volkseigener Hand]

(1) Wirtschaftliche Betriebe in volkseigener Hand sind Eigentum des Staates und damit des Volkes. Sie tragen das Präfix „VB“ für Volksbetrieb.

(2) Wirtschaftliche Betriebe in volkseigener Hand können in Kombinatensammengfasst werden. Sie werden dadurch zu unselbstständigen Betrieben innerhalb des Kombinats als übergeordnete juristische Person.

§4 [Errichtung]

(1) Wirtschaftliche Betriebe in volkseigener Hand werden durch Gesetz, auf Grundlage eines Gesetzes oder durch Verstaatlichung wirtschaftlicher Betriebe in privater Hand errichtet.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, erlangen sie ihre Rechtsfähigkeit mit Errichtung.

§5 [Auflösung]

(1) Wirtschaftliche Betriebe in volkseigener Hand können nur durch ein Gesetz aufgelöst werden, das die Art und Weise der Auflösung und die Rechtsnachfolge regelt.

Teil III - Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand

§6 [Arten von wirtschaftlichen Betrieben in privater Hand]

(1) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand sind Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen und bilden eine juristische Person.

(2) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand müssen sich in einer der folgenden Rechtsformen organisieren

1. Genossenschaft
2. Gesellschaft privaten Rechts

(3) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand können in staatliche Vereinigungen sammengfasst werden. Eine Zusammenfassung in private Vereinigungen ist nicht möglich.

§7 [Errichtung]

Die Gründung eines wirtschaftlichen Betriebes in privater Hand kann beim

Amt für Privatunternehmen des Wirtschaftsrats beantragt werden. Der zu gründende Betrieb darf nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigen um zugelassen zu werden.

§8 [Pflichten]

- (1) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand sind zur Einhaltung folgender Vorschriften verpflichtet:
 1. Die Arbeiter müssen nach der staatlichen Lohntabelle entlohnt werden.
 2. Die Produkte müssen zu den Preisen der staatlichen Preistabelle vertrieben werden.
- (2) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand können auf Beschluss des Wirtschaftsrat zur Beteiligung am Wirtschaftsplan verpflichtet werden.

§9 [Genossenschaften]

- (1) Eine Genossenschaft ist ein wirtschaftlicher Betrieb, dessen Mitwirkungsrecht zu gleichen Teilen bei allen Mitgliedern liegt. Mitglied der Genossenschaft sind alle Angestellten des Betriebs.
- (2) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand die als Genossenschaft organisiert sind tragen das Suffix „Gen“.
- (3) Die Mitglieder einer Genossenschaft bestimmen mit Stimmenmehrheit eine Betriebsleitung, die die Geschäfte des Betriebs führt.
- (4) Die Betriebsleitung muss vom Wirtschaftsrat bestätigt werden und ist vom Vertrauen aller Angehörigen der Genossenschaftsmitglieder abhängig.

§10 [Gesellschaften privaten Rechts]

- (1) Eine Gesellschaft privaten Rechts ist ein wirtschaftlicher Betrieb, dessen Mitwirkungsrecht bei mindestens zwei Gesellschaftern liegt.
- (2) Wirtschaftliche Betriebe in privater Hand die als Gesellschaft privaten Rechts organisiert sind tragen das Suffix „GpR“.
- (3) Die Gesellschafter bestimmen mit Stimmenmehrheit die Betriebsleitung, die die Geschäfte des Betriebs führt.
- (4) Die Betriebsleitung muss vom Wirtschaftsrat bestätigt werden und ist vom Vertrauen aller Angehörigen des Betriebs abhängig.

§11 [Mitbestimmung]

- (1) Angestellte eines wirtschaftlichen Betriebs in privater Hand besitzen das Recht auf betriebliche Mitbestimmung.
- (2) Die Angestellten wählen zu diesem Zweck eine Betriebsversammlung, die die Entscheidungen der Betriebsleitung kontrolliert und bei Stimmenmehrheit anfechten kann.
- (3) Wenn eine Entscheidung der Betriebsleitung angefochten wurde, muss die Betriebsleitung Rechenschaft vor der Betriebsversammlung ablegen.
- (4) Die Betriebsversammlung kann eine Entscheidung der Betriebsleitung anfechten.

vor der Anfechtung nur mit einer einstimmigen Mehrheit aufheben. Nach einer Anfechtung kann die Betriebsversammlung eine Entscheidung der Betriebsleitung mit einer einfachen Mehrheit aufheben.

§12 [Steuern]

(1) Betriebe in privater Hand sind zur Abgabe von Steuern verpflichtet.

(2) Die Höhe der Steuern wird vom Wirtschaftsrat vorgeschlagen und von der Volksversammlung beschlossen.

§13 [Vergesellschaftung]

(1) Ein Betrieb in privater Hand kann vom Wirtschaftsrat verstaatlicht und in einen Betrieb in volkseigener Hand umgewandelt werden.

(2) Diese Entscheidung muss von der Betriebsversammlung des betroffenen Betriebs bestätigt werden.

Teil IV - Schlussbestimmungen

§14 [Inkrafttreten]

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Volksversammlungspräsidium in Kraft.